

Leistungsbeurteilungskriterien im Fach Mathematik

Die Semester- und Jahresnote im Gegenstand Mathematik setzt sich nach § 3 LBVO aus folgenden Formen zusammen:

Mitarbeit im Unterricht

Nach § 4 LBVO umfasst die Mitarbeit folgende Bereiche:

- Konstruktive Wortmeldungen bei der Erarbeitung des Lehrstoffes
- Aktive Teilnahme an Projekten, Gruppen und Partnerarbeiten
- Leistungen zur Sicherung des Unterrichtsertrags
- Termingerechte Abgabe vollständiger Hausübungen und deren Verbesserungen binnen Frist
- Vollständige, geordnete und eigenhändige Mitschrift
- Bereitstellung von Arbeitsmaterialien

Schriftliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 7 und 8 LBVO umfassen die schriftlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Schularbeiten: Unterstufe 4 – 6 (200 – 250 Minuten)
- Schularbeiten: Oberstufe 2 – 4 (150 – 400 Minuten)

Besondere mündliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 5 und 6 LBVO umfassen die mündlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Mündliche Prüfung auf Wunsch der Schülerin/des Schülers: Auf Wunsch ist einmal pro Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Durchführung im Unterricht möglich ist (§ 5 Abs. 2 LBVO).
- Von der Lehrperson angesetzte mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung kann angesetzt werden, wenn eine sichere Semester- oder Jahresbeurteilung nicht möglich ist. Der Termin ist spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben (§ 5 Abs. 3 LBVO).
- Mündliche Übungen: Referate, Präsentationen